

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 5/92

BESCHLUSS

vom

11. Juni 1992

in Sachen

Dipl.-Ing. Karl-Ludwig B[REDACTED], Am T[REDACTED], K[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

G[REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Ort-
win G[REDACTED], Hans-H. K[REDACTED] und Dieter P[REDACTED], B[REDACTED]-
straße [REDACTED], B[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Piper und die Richter Dr. Teplitzky,
Dr. v. Ungern-Sternberg, Dr. Ullmann und Starck

am 11. Juni 1992

beschlossen:

Der Antrag des Revisionsklägers, die Beschwer
anderweitig auf einen über der Revisionsgrenze
liegenden Betrag festzusetzen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung der Beschwer durch das Berufungsgericht
ist nicht ermessensfehlerhaft und insbesondere nicht in sich
widersprüchlich. Die Beschwer kann zwar niemals höher als
der Streitwert sein (BGH, Urt. v. 8.3.1990 - I ZR 116/88,
GRUR 1990, 530, 531 = WRP 1990, 685 - Unterwerfung durch
Fernschreiben); sie braucht jedoch die Höhe des Streitwerts
nicht notwendigerweise zu erreichen, da das streitwertbe-
stimmende Interesse des Klägers das allein für die Beschwer
maßgebliche Interesse des Beklagten übersteigen kann. Einen

- 3 -

solchen Unterschied der beiderseitigen Interessen hat das
Berufungsgericht vorliegend festgestellt; hiergegen sind
Einwände aus Rechtsgründen nicht zu erheben.

Piper

Teplitzky

v. Ungern-Sternberg

Ullmann

Starck

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)